



SATZUNG

Präambel

Die Sportgemeinschaft Hibernia Alstaden wurde im Sommer 1987 durch Mitglieder der Siedlergemeinschaft „Alte Ruhr“ ins Leben gerufen. Hier trafen sich einige Bauherren der neu entstandenen Siedlung auf dem ehemaligen Zechengelände in Alstaden, um sich nach Abschluss der Bauarbeiten sportlich zu betätigen. Sie ist ein politisch, weltanschaulich, rassistisch und konfessionell neutraler Verein, der sich zum Leistungsprinzip bekennt und sich an den allgemeingültigen Regeln des Sports, wie Fairness und Kameradschaft, orientiert.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Hibernia Alstaden 1987 e.V. (SG Hibernia)
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen-Alstaden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. die Ausübung und Förderung des Sports.
 2. die Gesunderhaltung und Stärkung des Körpers
 3. Förderung von sozialen Verhaltensweisen in der Gruppe (Teamgeist / Kameradschaft)
 4. Prägung eines "Wir" - Gefühls für den Verein
 5. Fairplay im sportlichen Vergleich mit anderen Vereinen / Mannschaften
 6. Förderung des Vereinslebens und des Kontaktes zu anderen Vereinen
 7. Integration der Mitglieder in die Vereinsarbeit
 8. Förderung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen,
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Der Verein unterwirft sich der Rechtsgewalt der für seine Abteilungen zuständigen Verbände sowie deren Satzungen und den von ihnen erlassenen Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf einer Einverständniserklärung der Eltern.
- 2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Die Anerkennung schließt die Ordnungen grundsätzlich mit ein. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Ausschluss aus dem Verein seitens des Vorstandes
 4. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wegen unehrenhafter Handlungen.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Gesamt-Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
- 5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden im Oktober jeden Jahres fällig und müssen im Voraus entrichtet werden. Die Mitglieder sind davon schriftlich zu unterrichten. Der Beitrag ist in der Beitrags- und Finanzordnung ersichtlich.

- 2) Die Beiträge können für die Mitglieder verschiedener Abteilungen oder Sportarten unterschiedlich hoch sein. Es ist davon auszugehen, dass jede Abteilung die Mittel aufbringt, die für ihren Sportbetrieb erforderlich sind.
- 3) Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die laufenden Zahlungen ergeben. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken. Der Geschäftsführer (oder Schatzmeister) führt die Mitgliederliste, die jährlich zu korrigieren ist.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 1. der geschäftsführende Vorstand
 2. der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
 3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB sowie dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand)
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Geschäftsführer (gleichzeitig Schriftführer)
 4. dem Schatzmeister und
 5. dem Sportlichen Leiter
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder Geschäftsführer, vertreten.
- 4) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in einer Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als € 1.200,00 verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
- 5) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. den Leitern der Abteilungen die vom Verein betrieben werden
 3. dem Pressewart (Homepage)
 4. dem stellvertretenden Schatzmeister
 5. sowie mindestens zwei Beisitzern

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Aufgaben innerhalb des Vorstandes werden von dem jeweiligen Vorstand selbst festgelegt.
- 2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Abwesende können nur gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis vorliegt. Sie hat dabei die Alternative:
 1. den Vorstand in 5 Wahlhandlungen nach der in §7 genannten Reihenfolge oder
 2. den Vorstand in einem Wahlgang in seiner Gesamtheit zu wählen, wobei diejenigen gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- 2) Auf Antrag sind die Wahlen in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- 3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder vom vollendeten 21. Lebensjahr an. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ergänzt sich ggf. der Vorstand bis zur Neuwahl selbst.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder sowie zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- 4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse enthalten.

§11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit wobei jedes Mitglied, auch ein ernanntes Ehrenmitglied, je eine Stimme hat.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsleiter übertragen werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl des neuen Vorstandes
 4. Festsetzung der Beitragshöhe
 5. Wahl der 2 Kassenprüfer
 6. Eventuelle Satzungsänderungen
 7. Entscheidungen über die eingereichten Anträge; diese müssen bis 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht sein.
 8. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung
- 4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es in den WhatsApp-Kanälen und auf der Homepage veröffentlicht worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- 3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt die zwei Kassenprüfer auf ein Jahr. Ein Kassenprüfer kann in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal wiedergewählt werden.
- 2) Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstellen den Kassenprüfbericht. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins.

§ 17 Ordnungen

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 1. Beitrags- und Gebührenordnung
 2. Finanzordnung
 3. Geschäftsordnung
 4. Abteilungsordnungen
 5. (ggf. Datenschutzordnung)
- 2) Die Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht und treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Den Organen des Vereins oder für den Verein Tätigen ist es verboten, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports im Sinne von § 52 (2) Nr. 21 der Abgabenordnung.

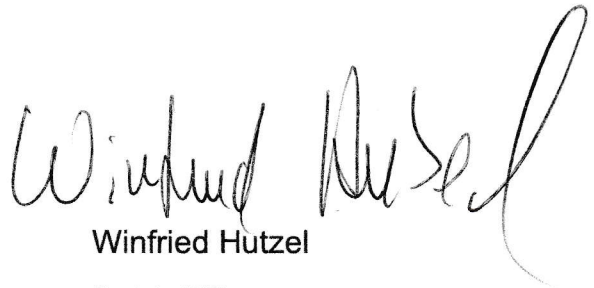
§21 In Kraft treten

- 1) Die Innenrechtsfähigkeit der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung für die vorstehende Satzung in Kraft und wurde in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) am 30.01.2026 beschlossen.



Dietmar Look

Versammlungsleiter



Winfried Hutzel

Protokollführer